

gang in diesem Capitel in Ausgabe zu verschreiben.“ Dann folgt noch ein langes Capitel über das Arrangement bei Sterbefällen von Meistern, Gefellen, Lehrlingen und Gesinde, sowie über die Ceremonien bei den Begräbnissen, und wer da alles mit zu Grabe zu gehen hatte. Die acht jüngsten Meister hatten die Leiche zu tragen, jedoch mit Ausnahme von größeren Sterbensläufen. —

Diesem langseitigen Schriftstücke folgen schon drei Jahre später anno 1710 eine Menge Aenderungen und Zusätze, und zwar wiederum mit Churfürstlicher Bestätigung, ausgefertigt durch Freiherrn v. Friesen. Diese wiederum sehr umfassende Verordnung trägt die Ueberschrift: „Seind auch geendert. Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen allergnädigste Confirmation und in etlichen puncten beschehene Verbeßerung derer denen Gefellen und Pürschen des Schneider Handwerk gegebenen Articul.“

Hier wird nun zunächst verordnet, daß „diejenigen Gefellen und Pürschen so anhero nacher Dresden kommen und arbeiten wollen, sollen sich vor denen Thoren auffhalten, bis sie der Vater von der Herberge mit dem Zeichen herein hohlet, und sich alda sofort einschreiben lassen“. Dann folgen Bestimmungen sowohl für den Herbergs-Vater, wie für die Arbeitssuchenden und für die Meister, denen sie zugewiesen würden, nebst den Strafen in Contraventionsfällen aller Art.

Ein zweites Capitel ordnet ausführlich an, was zu thun, wenn Gefellen oder „Pürschen“ sich auf die Wanderschaft begeben wollen; ferner wie die Gefellen sich gegen die Pürschen auf der Herberge zu verhalten haben; was zu beobachten, wenn „eines Meisters Wittbe aus eines Meisters Werkstadt einen Tafelschneider aushebet“. Aus den Bestimmungen für den letztern Fall geht hervor, daß es einer Meisterswittwe zustand, sich ganz nach ihrem Gefallen einen Gefellen zum Geschäftsführer aus jeder beliebigen Werkstadt zu holen, dessen auch kein Gefelle oder Meister sich weigern solle und dürfe. So sich aber Meisterin und Tafelschneider hernach nicht anstünden, solle er nach Verlauf vierteljähriger Arbeit wieder von ihr scheiden dürfen, aber sechs Monate bei keinem andern Meister hier arbeiten, sondern wandern. Der Lohn eines Tafelschneiders wurde auf 12 Groschen wöchentlich festgesetzt, während ein gewöhnlicher Gefell 8 Groschen, ein „Pürsche“ aber 5 bis 6 Groschen zu erhalten hatte.

Im dritten Capitel folgen Vorschriften für die Quartale und andere Versammlungen der Gefellen und Pürschen, was überhaupt alles dabei zu beobachten, ebenso die Strafmaße bei Vergehen. Daß die Herren Gefellen damals eine „Brüderschaft“ bildeten, geht hier zunächst aus folgender Bestimmung hervor: „Es sollen auch in Sachen, so der ganzen Brüderschaft angehen, die Altgefellen ohne der Beisitzmeister und Mitgefellen nichts fürnehmen noch schließen, und auff die ordinairn Zusammenkünffte was ihre Meinung Umbfrage halten.“

Es wird ferner verordnet: „Bey denen Zusammenkünfften soll ein jeder sich in seiner Kleidung sauber halten, mit bedeckten Achseln und unbedecktem Haupte sein Geld ohne klingen und springen aufflegen, oder mit Einem Groschen verbüßen. So lange als die Lade offen, soll Keiner ohne Uhrlaub davongehen bey Straffe Zwei Groschen; Wie nicht weniger kein Mördliches Gewehr bey sich haben und führen, oder mit Zwei Groschen bestraffet werden. Wenn ein Gefelle zum Tischgefellen erwehlet wird, soll solches ohne Weigerung bei Vier Groschen Straffe geschehen und derselbe dennoch die Stelle besitzen.“

„Solcher Tischgefellen nun sollen bey der Lade sitzen und nach der Ordnung, wen die Reyhe betreffen sollte, umb jüngster oder ältester Altgefelle zu werden, Ein halb Jahr jüngster= ein halb Jahr ältester Altgefelle der Brüderschaft dienen. Wer sich dieses weigert, soll es mit einem Wochen Lohn verbüßen und dennoch die Stelle besitzen. Wenn ein Altgefelle wandern will, soll er die Beisitzmeister und sämptliche Tischgefellen auf eine Zeit ins Handwerckshaus zusammen fordern lassen, und den Schlüssel von der Lade aufantworten. Zu denen Tischgefellen sollen die ältesten Gefellen, so den Handwercks-Gebrauch recht verstehen, aus denen Werkstedten genommen werden.“

„Der Schreiber ist mit Genehmhaltung der Beisitz Meister, Alt- und Tischgefellen anzunehmen. Welcher nun angenommen wird, muß der Brüderschaft Eyn Jahr, soferne er nicht wandert, dienen. Den dritten Pfennig von allen Auflagegeld haben die Gefellen und Pürsche vor sich zu sammeln, ingleichen die halbe Straffe; Auf denen Quartalen aber sollen die Straffen ganz vor der Brüderschaft Ergöblichkeit bleiben; Ingleichen das zusammen gelegte Geld auff das quartal, wann die Gefellen ihr Bier zu trinden pflegen, zu theilen und denen